

Nr. XIX.GP-NR
1604 1J
1995 -07- 11

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Guggenberger
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Vorgänge rund um die Neubestellung des Vorsitzenden der Sparkasse Reutte

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte hat in seiner Sitzung vom 27.6.1995 beschlossen, anstelle des Bürgermeisters Siegfried Singer das Mitglied des Gemeinderates, Ing. Jörg Femböck zum Vorsitzenden des Sparkassenrates zu bestellen.

§ 17 des Sparkassengesetzes sieht vor, daß grundsätzlich der Bürgermeister den Vorsitz im Sparkassenrat innehat, stellt es aber dem Gemeinderat frei, für diese Funktion anstatt des Bürgermeisters ein anderes Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen.

Der Bürgermeister weigert sich nun, dem Beschuß des Gemeinderates folgend, den Vorsitz im Sparkassenrat abzugeben. Er begründet seine Weigerung damit, daß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ausschließlich dem Bürgermeister die Vertretung der Gemeinde nach außen zukomme. In der Öffentlichkeit beruft er sich darauf, daß auch der Landeshauptmann von Tirol als Sparkassenaufsichtsbehörde erster Instanz seine Rechtsansicht teile.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen daher nachstehende

Anfrage:

1. Wie beurteilt Ihr Ressort als oberste Sparkassenaufsichtsbehörde die Weigerung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reutte, dem gegenständlichen Beschuß des Gemeinderates Rechnung zu tragen?
2. Ist zur Klärung dieses Falles die Tiroler Gemeindeordnung oder das Sparkassengesetz anzuwenden?
3. Welche Möglichkeiten sehen Sie, in dieser Auseinandersetzung den der Österreichischen Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen?